

Satzung
des Wasser- und Abwasserzweckverband Hohenseefeld
(WAZV Hohenseefeld)

V e r b a n d s s a t z u n g

Auf der Grundlage der §§ 7,9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg- GKG- vom 19.12.91 (GVBl. I S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S.194) hat die Verbandsversammlung des WAZV Hohenseefeld in ihrer Sitzung am **19.11.2003** die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet, Name, Rechtsform, Sitz, Aufgabe

(1) Verbandsmitglieder sind mit Wirkung vom 31.12.2001:

Gemeinde Niederer Fläming für die Ortsteile Waltersdorf, Wiepersdorf, Kossin, Nonnendorf, Reinsdorf, Gräfendorf, Meinsdorf, Weißen, Bärwalde und Rinow;
Gemeinde Ihlow für die Ortsteile Illmersdorf und Ihlow ;
Gemeinde Hohenseefeld, Gemeinde Niebendorf –Heinsdorf und Gemeinde Herbersdorf.

Verbandsmitglieder sind mit Wirkung vom 01.08.2002:

Gemeinde Niederer Fläming für die Ortsteile Hohenseefeld, Waltersdorf, Wiepersdorf, Kossin, Nonnendorf, Reinsdorf, Gräfendorf, Meinsdorf, Weißen, Bärwalde und Rinow;
Gemeinde Ihlow für die Ortsteile Illmersdorf und Ihlow ;
Gemeinde Niebendorf –Heinsdorf und Gemeinde Herbersdorf.

Verbandsmitglieder sind mit Wirkung vom 26.10.2003:

Gemeinde Niederer Fläming für die Ortsteile Herbersdorf, Hohenseefeld, Waltersdorf, Wiepersdorf, Kossin, Nonnendorf, Reinsdorf, Gräfendorf, Meinsdorf, Weißen, Bärwalde, und Rinow;
Gemeinde Ihlow für die Ortsteile Illmersdorf und Ihlow;
Stadt Dahme/Mark für den Ortsteil Niebendorf-Heinsdorf.

(2) Das Verbandsgebiet bilden mit Wirkung vom 31.12.2001 die Gebiete der Gemeinden Hohenseefeld, Niebendorf- Heinsdorf und Herbersdorf sowie der Ortsteile Waltersdorf, Wiepersdorf, Kossin, Nonnendorf, Reinsdorf, Gräfendorf, Meinsdorf, Weißen, Bärwalde und Rinow der Gemeinde Niederer Fläming und der Ortsteile Ihlow und Illmersdorf der Gemeinde Ihlow.

Das Verbandsgebiet bilden mit Wirkung vom 01.08.2002 die Gebiete der Gemeinden Niebendorf- Heinsdorf und Herbersdorf sowie der Ortsteile Hohenseefeld, Waltersdorf, Wiepersdorf, Kossin, Nonnendorf, Reinsdorf, Gräfendorf, Meinsdorf, Weißen, Bärwalde und Rinow der Gemeinde Niederer Fläming und der Ortsteile Ihlow und Illmersdorf der Gemeinde Ihlow.

Das Verbandsgebiet bilden mit Wirkung vom 26.10.2003 die Gebiete der Ortsteile Herbersdorf, Hohenseefeld, Waltersdorf, Wiepersdorf, Kossin, Nonnendorf, Reinsdorf, Gräfendorf, Meinsdorf, Weißen, Bärwalde und Rinow der Gemeinde Niederer Fläming, der Ortsteile Ihlow und Illmersdorf der Gemeinde Ihlow und des Ortsteiles Niebendorf-Heinsdorf der Stadt Dahme.

(3) Der Name des Zweckverbandes lautet:

Wasser- und Abwasserzweckverband Hohenseefeld.

(4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Aufgaben im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
Er dient dem öffentlichen Wohl und hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

(5) Sitz des Zweckverbandes ist die Gemeinde Niederer Fläming OT Hohenseefeld,
Chausseestraße 12 a

(6) Der Zweckverband hat im Verbandsgebiet die folgenden Aufgaben:

- die Versorgung des Verbandsgebietes mit Trinkwasser
- die schadlose Entsorgung, Schmutzwasserableitung und -behandlung.

Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen. Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Errichtung, Instandsetzung, Erneuerung und der Betrieb der zur Wasser-, Schmutzwasserableitung und -behandlung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen. Der Zweckverband kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(7) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

§ 2 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Versammlung
- b) der Vorstand.

§ 3 Versammlung

(1) Die Versammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Anzahl der zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der auf das jeweilige Verbandsmitglied entfallenden Stimmenzahl. Jedes Verbandsmitglied erhält abhängig von der Einwohnerzahl eine oder mehrere Stimmen. Zu Grunde gelegt wird die dem Verbandsgebiet entsprechende, vom jeweiligen Einwohnermeldeamt ermittelte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Je angefangene 1000 Einwohner erhält das Verbandsmitglied eine Stimme.

(2) Je Stimme ist ein Vertreter zu entsenden. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Für jeden Vertreter der Verbandsmitglieder ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

- (4) Die Vertreter und Stellvertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes oder des Amtes, dem sie angehören, gewählt. Sie bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Ihre Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl, Bestellung oder Entsendung eines Mitgliedes wegfallen.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde zum Vorsitzenden (Vorsitzender der Verbandsversammlung) und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Wirtschaftsplan mit Stellenplan,
2. Festsetzung der Verbandsumlage,
3. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), bzw. des Prüfberichtes und die Entlastung des Verbandsvorstehers
4. Erlass, Änderungen und Aufhebung von Satzungen,
5. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
6. Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
7. Übernahme von Bürgschaften,
8. Einstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeitern,
9. Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe
10. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
11. Austritt von Verbandsmitgliedern,
12. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.

§ 5 Einberufung der Verbandsversammlung

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr ein. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl erreichen.

- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Im Übrigen gilt § 44 der Gemeindeordnung.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl ist bei Beschlüssen nach § 4 Nr. 10, 11 und 12 dieser Satzung sowie zur Änderung dieser Satzung erforderlich.

§ 8 Wahlen

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Verlangt ein Vertreter geheime Wahl, ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 9 Beschlussprotokoll

Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben ist. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§ 10 Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie einen Stellvertreter.
- (2) Die Wahlzeit für den hauptamtlichen Verbandsvorsteher beträgt acht Jahre, und die seines ehrenamtlichen Stellvertreters ebenfalls acht Jahre. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, sind zu unterzeichnen vom Verbandsvorsteher (im Vertretungsfall von seinem Stellvertreter) und vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung (oder seinem Stellvertreter).

§ 11 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Der Vorstandsvorsteher ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls.
- (3) Der Zweckverband kann Arbeiter und Angestellte hauptamtlich einstellen.

§ 12 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über Eigenbetriebe entsprechend.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt.
- (3) Dem Vorstandsvorsteher obliegt die Kassenaufsicht.

§ 13 Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren

- (1) Der Zweckverband erhebt für seine Leistungen Beiträge und Gebühren.
- (2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Zu Grunde gelegt wird jeweils die dem Verbandsgebiet entsprechende, vom zuständigen Einwohnermeldeamt ermittelte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.
- (3) Die Verbandsumlage wird zu Beginn des Jahres für das laufende Jahr erhoben. Der Widerspruch eines Verbandsmitgliedes hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 14 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden in den Amtsblättern bekannt gemacht:
„Amtsblatt für das Amt Dahme/ Mark“ und „Amtsblatt für die Gemeinde Niederer Fläming“.
- (2) Sonstige Mitteilungen des Verbandes werden in den Amtsblättern bekannt gemacht:
„Amtsblatt für das Amt Dahme/ Mark“ und „Amtsblatt für die Gemeinde Niederer Fläming“.

- (3) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen als Bestandteil einer Satzung bekannt zu machen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung in den Diensträumen des Zweckverbandes, Chausseestraße 12a in 14913 Niederer Fläming OT Hohenseefeld, zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Absatz 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung werden zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in den Amtsblättern : „ Amtsblatt für das Amt Dahme/Mark“ und „ Amtsblatt für die Gemeinde Niederer Fläming“ bekannt gemacht.

§ 15 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der Hausanschlüsse (Trinkwasser) und nach der Zahl der Grundstücksanschlüsse (Schmutzwasser)
- (2) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Beschäftigungsverhältnisse des Verbandes ergeben, werden nach Maßgabe des Absatzes (1) auf die Verbandsmitglieder abgewälzt.
- (3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

§ 16 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

§ 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 treten am 31.12.2001 in Kraft.

§ 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 treten am 01.08.2002 in Kraft.

§ 1 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 treten am 26.10.2003 in Kraft.

Im übrigen tritt die Satzung am Tage nach der Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 06.07.99, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 22 am 14. Juli 1999, außer Kraft.

Hohenseefeld, den 09.12.2003

Straach
Verbandsvorsteherin

